

köniz.fünf: Entschädigungen, Abgangsentschädigung, Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder

Totalrevision des Reglements über die Entschädigung der Behördemitglieder und Teilrevision des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2008 haben die Stimmberechtigten das Gemeinderatsmodell „5 x 80“ mit deutlicher Mehrheit angenommen. Kernpunkt der Vorlage war die Verkleinerung des Gemeinderats von heute insgesamt sieben Mitgliedern (drei Vollamtliche und vier Nebenamtliche) auf fünf Mitglieder mit einem einheitlichen Beschäftigungsgrad von 80 Prozent. Der beschlossene neue Artikel 57 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

Art. 57

Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderates vereinbar ist.
- 2 Ein Mitglied des Gemeinderates darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.
- 3 ...
- 4 Sämtliche Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Interessenbindungen sowie Gemeindevertretungen sind in einem Register offenzulegen.
- 5 Das Parlament regelt die zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Modells „5 x 80“ ist die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats dem neuen Beschäftigungsgrad anzupassen; unter anderem entfällt die Unterscheidung zwischen voll- und nebenamtlichen Mitgliedern. Artikel 57 der Gemeindeordnung beauftragt das Parlament überdies, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Tätigkeit der Ratsmitglieder ausserhalb ihres Exekutivamtes und über das in Absatz 4 erwähnte Register zu erlassen. Es erscheint angezeigt, bei dieser Gelegenheit auch in Bezug auf die Abgangsentschädigungen beim Ausscheiden aus dem Amt punktuelle Anpassungen vorzunehmen.

2. Grundzüge der Revision

2.1 Die Revision als „Gesamtpaket“

Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, die Regelung der Nebenbeschäftigungen und die Abgangsentschädigungen betreffen jeweils einzelne konkrete Aspekte der Rechtsstellung der Ratsmitglieder, bilden aber letztlich ein Ganzes. Der Regelung können unterschiedli-

che Ideen und Vorstellungen zugrunde liegen. Namentlich können die folgenden Haltungen vertreten werden:

- Die Mitglieder des Gemeinderats sollen sich auf ihr Exekutivamt konzentrieren und sich dementsprechend in Bezug auf anderweitige Tätigkeiten einschränken müssen. Diese Idee entspricht der heutigen Regelung für die vollamtlichen Mitglieder und ebenso den Vorschriften für die Mitglieder des Bundesrats und des Regierungsrats, die ebenfalls ein Vollamt bekleiden. Dieser Konzeption entsprechen einerseits eine eher restriktive Regelung der Nebenbeschäftigungen und der Möglichkeit, daraus ein Nebeneinkommen zu erzielen, und andererseits eine gute, konkurrenzfähige Entschädigung.
- Die Mitglieder des Gemeinderats sollen aufgrund ihres nicht 100-prozentigen Beschäftigungsgrads die Möglichkeit haben, nach ihren Bedürfnissen auch ausserhalb ihres Exekutivamtes gewisse Tätigkeiten auszuüben. Diese Konzeption verlangt eine eher grosszügigere Regelung der Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkommen und erlaubt unter Umständen etwas mehr Zurückhaltung in Bezug auf die Entschädigung für das Exekutivamt selbst.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich eher an der zuerst genannten Grundidee. Nach dem Modell „5 x 80“ wird der Beschäftigungsgrad zwar von 100 auf 80 Prozent reduziert, doch dürften die Mitglieder des Gemeinderats de facto mehr oder weniger ein Vollamt ausüben, was eine Konzentration der Kräfte auf dieses Amt erforderlich macht und beschränkt Raum für weitere nebenberufliche Tätigkeiten lässt. Dieser Grundidee entspricht eine klare und verhältnismässig strenge Regelung der Nebenbeschäftigungen. Die Gemeinde Köniz als moderne, professionell geführte Gemeinde muss bereits den blossen Anschein unzulässiger Verflechtungen vermeiden. Umfangreiche Nebenbeschäftigungen, vor allem solche mit dem Charakter einer Erwerbstätigkeit, würden diesem Anschein mindestens Vorschub leisten.

Das Amt als Mitglied des Gemeinderats ist auf der einen Seite zweifellos faszinierend und mit viel Befriedigung verbunden, bringt aber auch persönliche Belastungen, Einschränkungen und Risiken mit sich. Wer sich für dieses Amt entscheidet, muss sich (partei-)politisch festlegen und ist der Öffentlichkeit, namentlich den Medien, ausgesetzt. Zahlreiche gesellschaftliche Verpflichtungen, auch während der Freizeit, müssen durch Lebenspartner und Familien mitgetragen werden. Unter Umständen besteht, vor allem für die Vertreterinnen und Vertreter kleinerer Parteien, aus Gründen, die mit der Amtsführung selbst nichts zu tun haben (z. B. veränderte Stimmenanteile der Parteien) die Gefahr einer Nichtwiederwahl. Diese Umstände rechtfertigen eine gute, konkurrenzfähige Entschädigung. Eine solche Lösung erlaubt es auch, qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt zu finden. Sie vermindert zudem das Bedürfnis, das Einkommen mit Entschädigungen aus anderweitigen Tätigkeiten aufzubessern, und dient damit der Konzentration auf das Amt. Eine dem Amt angemessene Entschädigung fördert somit die Professionalität und Qualität der Gemeindeführung; sie liegt mithin auch im Interesse der Gemeinde selbst. Ihr entspricht aber auch die Verpflichtung, Zusatzeinkommen ab einer bestimmten, angemessenen Grenze der Gemeinde abzuliefern. In Bezug auf die Abgangsentschädigung soll mit der vorgeschlagenen Anpassung vor allem auch der Eindruck vermieden werden, ein nach kurzer Amtszeit wieder ausscheidendes Ratsmitglied werde „vergoldet“.

2.2 Besondere Bedeutung des Übergangsrechts

Die Vorlage enthält neben den allgemeinen künftigen Regelungen auch verschiedene Übergangsrechtliche Bestimmungen vor allem für die heutigen vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats. Die Reduktion ihrer Entschädigung wird erhebliche finanzielle Einbussen zur Folge haben, die in der Regel nur beschränkt durch anderweitige Einkommen wettgemacht werden dürften. Grundsätzlich gilt, dass die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder durch die jeweils geltende Gesetzgebung bestimmt werden und damit kein Anspruch auf Fortbestand der heutigen Regelungen besteht. Andererseits haben die heutigen Mitglieder, vor allem diejenigen mit einem Vollamt, mit der seinerzeitigen Kandidatur und Annahme der Wahl langfristig wirksame berufliche Dispositionen getroffen, die nicht mehr ohne Weiteres rückgängig gemacht werden können. Unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Verhältnismässigkeit erscheinen deshalb angemessene Übergangsregelungen für eine bestimmte Zeit auch aus rechtlicher Sicht angezeigt.

2.3 Systematik

Die Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderats ist heute im Wesentlichen in zwei Reglementen des Parlaments geregelt:

- Das Reglement vom 17. März 1997 über die Entschädigung der Behördemitglieder regelt die Entschädigung sowie weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats, solange sich diese im Amt befinden.
- Das Reglement vom 24. Mai 1993 über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement) regelt die Abgangsentschädigung, d. h. die vermögensrechtlichen Folgen des Ausscheidens aus dem Amt.

Die Umsetzung des Modells „5 x 80“ bedingt verschiedene Anpassungen und Ergänzungen des Reglements über die Entschädigung der Behördemitglieder. Dieses Reglement ist in den Jahren 1999 und 2004 bereits zweimal revidiert worden; es würde mit den neuen Anpassungen und Ergänzungen zu einem wenig übersichtlichen Flickwerk. Dieses Reglement soll deshalb totalrevidiert, d. h. formell durch ein neues Reglement ersetzt werden.

Das Abgangsreglement ist in den Neunziger Jahren durch eine Spezialkommission des Parlaments mit erheblichem Aufwand und nach umfangreichen Abklärungen erarbeitet worden. Es stellt auch aus heutiger Sicht nach wie vor eine grundsätzlich ausgewogene und zeitgemässe Regelung dar. Die vorgeschlagenen punktuellen Änderungen und Ergänzungen lassen sich im Rahmen einer Teilrevision einfügen, ohne dass die Übersichtlichkeit verloren geht.

Der Entwurf für das neue Behördenreglement wird als besonderes Dokument, ohne synoptische Darstellung des geltenden und des neuen Rechts, vorgelegt; auf die wichtigsten Änderungen wird in den folgenden Erläuterungen hingewiesen. Demgegenüber werden die Änderungen des Abgangsreglements in Form einer Synopse unterbreitet, aus welcher die (wenigen) Anpassungen und Ergänzungen direkt ersichtlich sind.

3. Neues Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement)

3.1 Übersicht über den Inhalt

Das Behördenreglement enthält, wie das bisherige Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder, drei Abschnitte, nämlich

- Bestimmungen über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats (Artikel 1-9),
- Bestimmungen über weitere Entschädigungen (Artikel 10-12) sowie
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (Artikel 13-16).

3.2 Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats

Artikel 1: Entschädigung

Heute beträgt die Entschädigung für das Gemeindepräsidium 130 Prozent und die Entschädigung für die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse (Artikel 1 geltendes Reglement). Entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades von 100 auf 80 Prozent erhalten die Mitglieder des Gemeinderats neu auch 80 Prozent der bisherigen Entschädigung. Die Reduktion der Entschädigung entspricht somit mathematisch genau der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Artikel 2-4: Teuerung, andere Zulagen, Verhinderung an der Arbeit, Auslagen

Die Artikel 2-4 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht (Artikel 3 und 6 geltendes Reglement). Die berufliche Vorsorge muss an dieser Stelle nicht erwähnt werden, weil diese bereits in Artikel 3 des Abgangsreglements geregelt ist.

Artikel 5: Nebenbeschäftigungen

Die Regelung ist neu. Die Nebenbeschäftigungen werden im Interesse der Rechtssicherheit in Absatz 1 im Sinn einer Legaldefinition umschrieben. Die Umschreibung ist verhältnismässig weit gefasst. Sie umfasst namentlich auch die Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, ebenso Weiterbildungen, soweit diese nicht rein privaten Charakter aufweisen. Nebenbeschäftigungen sind aber immer nur Tätigkeiten, die ein Mitglied des Gemeinderats aufgrund eigener persönlicher Entscheidung ausübt. Funktionen, die ein Ratsmitglied im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit, d. h. als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde, wahrnimmt (z. B. Einsitznahme in einem gemeindeeigenen Unternehmen von Amtes wegen), sind keine Nebenbeschäftigung in diesem Sinn.

Nach Artikel 57 Absatz 2 der Gemeindeordnung darf ein Ratsmitglied der Bundesversammlung (National- oder Ständerat) oder dem Grossen Rat des Kantons Bern, aber nicht beiden Parlamenten gleichzeitig angehören. Diese Regelung wird in Absatz 2 der Klarheit halber wiederholt. Eine zeitliche Beschränkung für die Ausübung eines solchen Amtes, das auch die Arbeit in Kommissionen des betreffenden Parlaments umfasst, wäre im Licht der Gemeindeordnung unzulässig. Immerhin wird Artikel 57 Absatz 1 der Gemeindeordnung zu beachten sein, wonach jede Nebenbeschäftigung zeitlich und sachlich mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar sein muss.

Für alle übrigen Nebenbeschäftigungen mit Einschluss anderweitiger politischer oder öffentlicher Ämter (z. B. Tätigkeit als Kreisrichterin oder Kreisrichter, Präsidium in einer Non-Profit-Organisation oder einer Spitalaktiengesellschaft) sieht Absatz 3 im ersten Satz im Interesse einer Konzentration auf das Amt als Mitglied des Gemeinderats eine feste zeitliche Grenze von durchschnittlich zehn Stunden pro Woche vor, soweit die betreffende Tätigkeit nicht am Abend oder am Wochenende ausgeübt wird. Die Mitglieder des Gemeinderats haben somit grundsätzlich die Möglichkeit, zusätzlich zu den erwähnten 10 Stunden auch Abende oder Wochenenden für Nebenbeschäftigungen einzusetzen. An dieses Kontingent ist die Inanspruchnahme durch die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat anzurechnen; wird das Kontingent mit einem dieser Ämter aufgebraucht, sind keine weiteren Nebenbeschäftigungen mehr zulässig. Wie Satz 3 zum Ausdruck bringt, muss die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen in jedem Fall mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar sein. Unzulässig sind somit auch ausschliesslich am Abend oder am Wochenende ausgeübte Tätigkeiten, wenn die damit verbundene zeitliche Belastung die einwandfreie Amtsführung beeinträchtigt.

Die unterschiedliche Regelung (keine zeitliche Beschränkung für die Tätigkeiten im eidgenössischen oder kantonalen Parlament, zeitliche Beschränkung der übrigen Nebenbeschäftigungen) verstösst nicht gegen das Gebot der Rechtsgleichheit nach Artikel 8 der Bundesverfassung. Die Rechtsgleichheit verlangt, dass Gleiches gleich behandelt wird, lässt aber sachlich begründete Differenzierungen zu. Die Bundesversammlung und der Grosse Rat fällen gesetzgeberische Entscheidungen, die auch die Gemeinden betreffen und für die Gemeinde Köniz unter Umständen von weitreichender Bedeutung sind. Die Gemeinde hat deshalb ein erhebliches Interesse daran, dass ihre Anliegen bei dieser Gelegenheit gut vertreten werden. Von den Entscheidungen anderer staatlicher Behörden, von Non-Profit-Organisationen und von privaten Unternehmen ist die Gemeinde in aller Regel wesentlich weniger betroffen, was eine restriktivere Regelung für entsprechende Nebenbeschäftigungen zu rechtfertigen vermag.

Nebenbeschäftigungen müssen auch in sachlicher Hinsicht mit einer unabhängigen Ausübung des Amtes vereinbar sein (Absatz 4, vgl. auch Artikel 57 Absatz 1 der Gemeindeordnung). Unzulässig sind namentlich Nebenbeschäftigungen, die zu Interessenkollisionen führen können. Satz 2 im Absatz 4 nennt, in nicht abschliessender Weise, konkrete Beispiele unvereinbarer Tätigkeiten.

Artikel 6: Übergangsfrist für Nebenbeschäftigungen

Artikel 6 erlaubt neu gewählten Mitgliedern für eine Übergangsfrist von vier Monaten die Beibehaltung von Nebenbeschäftigungen über die zeitliche Grenze nach Artikel 5 Absatz 3 hinaus, weil es unter Umständen nicht möglich ist, alle bisher ausgeübten Beschäftigungen kurzfristig aufzugeben. Aus der Formulierung „dürfen ... beibehalten“ ergibt sich, dass sich diese Regelung nur auf Tätigkeiten bezieht, die bereits vor Amtsantritt ausgeübt worden sind. Die Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats darf aber auch in diesem Fall nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 7: Abliefern von Entschädigungen

Heute sind die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats verpflichtet, Entschädigungen als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rates oder aufgrund einer Vertretung der Gemeinde in andern Organisationen abzuliefern, wenn diese 10 Prozent des Lohnes überschreiten (Art. 5 geltendes Reglement). Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades ist diese Grenze nach oben anzupassen. Der Gemeinderat schlägt vor, die Grenze neu bei 25 Prozent der Entschädigung anzusetzen. Mit dieser Lösung haben die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats theoretisch die Möglichkeit, mit ihrer Ratstätigkeit und mit Nebenbeschäftigungen im Ergebnis ein Einkommen zu erzielen, das betragsmässig der heutigen Entschädigung für das Präsidium bzw. für die vollamtlichen Ratsmitglieder entspricht. Die vorgeschlagene neue Regelung enthält gegenüber dem heutigen Recht einige Präzisierungen, unter anderem betreffend die Frage, ob die Brutto- oder die Nettoentschädigung massgebend ist.

Artikel 8: Register

Artikel 8 regelt, in Ausführung von Artikel 57 Absatz 4 der Gemeindeordnung, das Register über die Nebenbeschäftigungen, Interessenbindungen und Gemeindevertretungen. Absatz 2 schreibt den Grundsatz vor, dass das Register veröffentlicht werden muss, ohne aber die Form der Veröffentlichung vorzuschreiben.

Artikel 9: Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

Artikel 9 statuiert Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats im Zusammenhang mit dem Register und der Ablieferung von Entschädigungen. Die Angaben über die genaue zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen sowie über die Entschädigungen für diese Tätigkeiten sind nicht Gegenstand des Registers und somit nicht öffentlich, müssen aber gegenüber dem Gemeinderat offen gelegt werden.

3.3 Weitere Entschädigungen

Die Regelungen entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht, sind aber teilweise systematisch neu gefasst. Eine Änderung der konkreten Ansätze für das Sitzungsgeld ginge über die Umsetzung des Modells „5 x 80“ hinaus. Der Gemeinderat verzichtet deshalb darauf, zu diesem Punkt Neuerungen vorzuschlagen. Die Entschädigung der Mitglieder des Parlaments und der Kommissionen war allerdings gelegentlich Gegenstand von Diskussionen. Das Parlament wird zu entscheiden haben, ob sie allenfalls angepasst werden soll.

3.4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13: Ausführungsbestimmungen

Nach dem geltenden Behördenreglement erlässt der Gemeinderat Weisungen unter anderem zu den Auslagen, zu den Zulagen, zur Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeit sowie zum Sitzungsgeld und zu andern Entschädigungen. Da diese Regelungen Rechte Dritter berühren, erscheint eine Regelung in einer Verordnung angezeigt (Legalitätsprinzip).

Artikel 14: Beiträge an die Pensionskasse

Für die Entschädigung für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats selbst sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Die Ansätze werden deshalb auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen angepasst.

Die Reduktion der Entschädigung hat nach dem Reglement der Pensionskasse grundsätzlich zur Folge, dass die versicherten Leistungen der Kasse angepasst werden. Die Kasse rechnet wie im Freizügigkeitsfall mit anschliessendem Wiedereintritt ab. Nach den heute geltenden Bestimmungen haben die versicherten Mitglieder aber die Möglichkeit, den bisherigen versicherten Lohn beizubehalten. Ob diese Möglichkeit auch in Zukunft weiter bestehen wird, wird derzeit abgeklärt. Berechnungen haben gezeigt, dass eine Abrechnung als Freizügigkeitsfall mit anschliessendem Wiedereintritt in die Kasse zu empfindlichen und nicht zumutbaren Leistungskürzungen führen würde und damit für die betroffenen vollamtlichen Mitglieder ausgesprochen unattraktiv ist. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass sich die Betroffenen für den Fall, dass diese Möglichkeit auch in Zukunft besteht, für die Beibehaltung der bisher versicherten Entschädigung entscheiden werden. Nach den Bestimmungen über die Pensionskasse müssen

sie in diesem Fall sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn übernehmen. Dieses Ergebnis erscheint störend, weil die vollamtlichen Mitglieder zu einem Zeitpunkt beruflich langfristig disponiert hatten, zu welchem nicht absehbar war, dass ihr Beschäftigungsgrad reduziert werden würde. Im Licht des Vertrauensschutzes erscheint eine Übergangsregelung zumindest in diesem Punkt angezeigt. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist zu berücksichtigen, dass sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bei einer Beibehaltung des vollen bisherigen versicherten Lohnes pro Jahr je in der Grössenordnung von 3000 bis 4000 Franken bewegen, was im Vergleich zur Reduktion der Entschädigung der vollamtlichen Mitglieder und des Präsidenten für die Gemeinde verhältnismässig wenig ins Gewicht fällt, wogegen die entsprechende Leistung für die Betroffenen durchaus von Bedeutung ist.

Zum heutigen Zeitpunkt steht wie erwähnt nicht mit letzter Sicherheit fest, ob der bisherige Lohn oder wenigstens ein höherer als der nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionskasse versicherte neue Lohn weiter versichert werden kann. Artikel 14 ist deshalb neutral so formuliert, dass die Gemeinde die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Differenz übernimmt, wenn und soweit die Weiterversicherung eines höheren Lohnes nach den für die Pensionskasse geltenden Bestimmungen zulässig ist.

4. Teilrevision des Reglements vom 24. Mai 1993 über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates

Titel und Artikel 1: Anspruch auf Abgangsentschädigung

Im Titel und in Artikel 1 Absatz 1 ist das Reglement in dem Sinn redaktionell anzupassen, als es die besondere Kategorie der vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats nicht mehr gibt.

Artikel 3: Verhältnis zum Pensionskassenrecht

Auch die Anpassung von Artikel 3 ist lediglich redaktioneller Natur. Die in der bisherigen Formulierung erwähnten Statuten der Pensionskasse bestehen heute nicht mehr.

Artikel 4: Weiterdauern der Mitgliedschaft in der Pensionskasse

Die Bestimmungen über die Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz befinden sich in Revision. Artikel 4 wird deshalb neu neutraler so formuliert, dass für das Weiterdauern der Mitgliedschaft in der Pensionskasse die anwendbaren kassen- und versicherungsrechtlichen Vorschriften (wo auch die Rechte und Pflichten der Versicherten geregelt werden) gelten.

Artikel 6: Kriterien für die Abgangsentschädigung

Die Regelung wird terminologisch dem geänderten Lohnreglement angepasst, das den Ausdruck „Sozialzulagen“ nicht mehr kennt.

Artikel 7 und 8: Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl und Rücktritt

Im Fall der Nichtwiederwahl (welcher die Nichtnominierung durch die eigene Partei gleichgestellt ist, vgl. Artikel 1 Absatz 2) besteht unabhängig von der geleisteten Amtszeit auf jeden Fall ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 80 Prozent der Besoldung während sechs Monaten; ab einer Amtszeit von einem Jahr besteht heute ein Anspruch auf 55 Prozent der Besoldung für eine bestimmte weitere Zeit (Artikel 7). Im Fall eines Rücktritts, auch wegen Amtszeitbeschränkung, besteht ein Anspruch auf Abgangsentschädigung erst nach vier Jahren (Artikel 8 Absatz 2). In beiden Fällen muss das betroffene Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 35 Jahre alt sein.

Diese Regelung erscheint vor allem bezüglich der Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl sehr grosszügig. Vor dem Hintergrund andernorts geführter Diskussionen erscheint es schwierig zu erklären, weshalb bereits nach sehr kurzer Amtszeit für längere Zeit eine Rente ausgerichtet werden soll. Artikel 7 Absatz 2 sieht deshalb neu vor, dass im Fall der Nichtwiederwahl bis zu einer Amtszeit von vier Jahren lediglich die minimale Abgangsentschädigung von immerhin 80 Prozent der Besoldung während sechs Monaten ausbezahlt wird. Diese Lösung entspricht in der Sache einer arbeitsrechtlichen Regelung mit einer verhältnismässig langen Kündigungsfrist von sechs Monaten. Sie lässt sich mit der Überlegung begründen, dass gerade ein während laufender Amtsdauer ersatzweise gewähltes Mitglied nicht ohne Weiteres fest mit einer Wiederwahl anlässlich der nächsten Gesamterneuerungswahl rechnen kann, womit es sich

sachlich kaum rechtfertigen lässt, die betreffende Person in einer ersten Phase ihrer Amtstätigkeit wesentlich besser als eine angestellte Person zu behandeln. Zudem wird der Wiedereinstieg in das Berufsleben nach einer kurzen Amtszeit in aller Regel deutlich einfacher sein als nach einer langjährigen Mitgliedschaft im Gemeinderat.

Die Konsequenzen dieser Änderungen sind aus den angepassten Tabellen im Anhang zum Abgangsreglement ersichtlich. Die in Art. 7 Abs. 2 neu vorgesehene minimale Amtsdauer von vier Jahren hat zur Folge, dass in der Tabelle „Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl“ in den ersten drei Spalten (1-3 Amtsjahre) jeweils sechs Monate vermerkt sind. In dieser Tabelle sind zudem die ersten fünf Zeilen (35-39 vollendete Altersjahre) durch eine Zeile „<40“ ersetzt worden; in der Tabelle „Abgangsentschädigung bei Rücktritt“ sind die ersten fünf Zeilen gestrichen worden. Schliesslich sind auf der rechten Seite der Tabellen diejenigen Spalten gestrichen worden, die aus den in den Erläuterungen zu den Tabellen erwähnten Gründen gar nicht (mehr) zur Anwendung kommen können. Auf eine weitergehende Anpassung der Tabellen wird verzichtet, weil das ganze Gefüge im Rahmen der Vorarbeiten zum Abgangsreglement in den Neunziger Jahren in der parlamentarischen Spezialkommission einlässlich diskutiert und austariert wurde und sich eine grundlegende Revision aus Sicht des Gemeinderats nicht aufdrängt (vgl. Entstehung des Abgangsreglements vom 24. Mai 1993, Beilage 5). Dies hat naturgemäss zur Folge, dass der „Sprung“ bei Beginn der Anspruchsberechtigung höher als heute wird.

Artikel 11: Reduktion der Entschädigung

Auch hier wird die Regelung terminologisch dem geänderten Lohnreglement angepasst.

Artikel 14: Übergangsbestimmungen

Die bisherige Übergangsbestimmung in Absatz 2 hat heute nur noch ausschliesslich historische Bedeutung und kann deshalb, auch zur Vermeidung von Missverständnissen, gestrichen werden. Die übergangsrechtlichen Regelungen werden dafür mit vier neuen Absätzen ergänzt.

Absätze 3 und 4: Anrechnung bisher geleisteter Amtszeit

Die Absätze 3 und 4 regeln die Anrechnung der bis Ende 2009 geleisteten Amtszeit für die Berechnung der Abgangsentschädigung. Im Zusammenhang mit dem Modell „5 x 80“ sind für die Amtszeitbeschränkung keine besonderen Übergangsbestimmungen beschlossen worden. Somit gilt auch für den Gemeinderat Artikel 26 Absatz 1 der Gemeindeordnung, wonach eine Person einem bestimmten Organ höchstens für drei volle Amtsdauern angehören kann. Alle Mitglieder des Gemeinderats müssen sich deshalb die bis Ende 2009 geleistete Amtszeit anrechnen lassen. Es wäre stossend, wenn eine Anrechnung der Amtszeit wohl für die (für die Betroffenen grundsätzlich nachteilige) Amtszeitbeschränkung, nicht aber für die Abgangsentschädigung erfolgte, weil die mit der bisherigen Amtstätigkeit „verdienten“ monatlichen Renten verloren gingen.

Nach heutigem Recht steht der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung den vollamtlichen Mitgliedern zu. Für diese erscheint eine Anrechnung der bisherigen Amtszeit als vollamtliche Mitglieder zwingend, soweit diese Zeit nicht bereits z. B. im Rahmen eines Wechsels vom Vollamt in ein Nebenamt berücksichtigt worden ist und zu einer Abgangsentschädigung geführt hat. Absatz 3 sieht deshalb für die Mitglieder, die am 31. Dezember 2009 ein Vollamt bekleidet haben, die Anrechnung der bisherigen Amtszeit als vollamtliches Mitglied vor.

Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats haben nach heutigem Recht keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung und werden deshalb mit der Nichtberücksichtigung ihrer bisherigen Amtszeit mit dem neuen Recht an sich auch nicht schlechter als heute gestellt. Sie haben aber aufgrund der Amtszeitbeschränkung nach Artikel 26 Absatz 1 der Gemeindeordnung nicht die Möglichkeit, eine maximale Abgangsentschädigung zu „erarbeiten“. Absatz 4 trägt diesem Umstand im Sinn einer Billigkeitslösung dadurch Rechnung, dass ihnen zusätzlich zu der ab 1. Januar 2010 geleisteten Amtszeit ein weiteres Jahr angerechnet wird. Diese Regelung kann rechnerisch so begründet werden, dass alle bisherigen nebenamtlichen Mitglieder mindestens vier Jahre mit einem Pensum von rund einem Viertel eines Vollamts im Amt verbracht haben.

Absatz 5: Massgebende Besoldung

Ein weiteres übergangsrechtliches Problem betrifft das zweite Kriterium für die Bemessung der Abgangsentschädigung, nämlich die massgebende Besoldung. Grundregel ist Artikel 6 Absatz 1, wonach die letzte ordentliche Besoldung die Basis bildet. Würde nach dem Inkrafttreten des Behördenreglements von Anfang an auf diese Regelung abgestellt, ginge den heutigen

vollamtlichen Mitgliedern aufgrund der Reduktion der Entschädigung ein Teil der nach heutigem Recht bereits „verdienten“ Abgangsentschädigung verloren, was ebenfalls stossend erscheint. Der neue Absatz 4 enthält deshalb eine Übergangsbestimmung für eine Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten der Neuregelung. Die vorgeschlagene Lösung stellt auf das gewogene Mittel der Besoldungen nach altem und neuem Recht ab. Sie berücksichtigt sowohl die Höhe der letzten Besoldung im Jahr 2009 und vor dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat als auch die vor bzw. nach dem 1. Januar 2010 geleistete Amtszeit.

Absatz 6: Massgebendes Recht für nicht Wiedergewählte

Zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten hält Absatz 6 schliesslich fest, dass sich die Abgangsentschädigung für bisherige Mitglieder des Gemeinderats, welche bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts zurücktreten oder für die Amtsdauer 2010-2013 nicht mehr wiedergewählt werden, nach bisherigem Recht richtet.

5. Behandlung der Vorlage in der Kommission

Das Parlament setzte am 12. März 2007 zur Begleitung der Initiative "5 statt 7" und der "Kronprinzeninitiative" sowie der damit zusammenhängenden Reglementsrevisionen eine nichtständige Kommission mit 11 Parlamentarierinnen/Parlamentariern bis maximal Ende Legislaturperiode (2009) ein.

Die Kommission befasste sich an zwei Sitzungen mit der Vorlage zu den Entschädigungen, Abgangsentschädigungen und den Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder. Die Kommission machte vor allem einen Vorschlag zur Regelung der Entschädigung und der Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeinderat hat sich dem Vorschlag der Kommission angeschlossen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement) inkl. Tabellen wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 5. November 2008

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Entwurf Behördenreglement vom 5. November 2008
2. Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder vom 17.3.1997
3. Entwurf Abgangsreglement vom 5. November 2008, inkl. Tabellen heute und neu
4. Tabellen mit Erläuterung der Änderungen
5. Entstehung des Abgangsreglements vom 24. Mai 1993

Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement)

(Entwurf Gemeinderat vom 5. November 2008)

Das Parlament, gestützt auf Art. 44 und 57 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, beschliesst folgendes

Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement)

1. Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats

Art. 1

Entschädigung Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent

- a) von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder.

Art. 2

Teuerung, Zulagen Der Ausgleich der Teuerung und die Ausrichtung anderer Zulagen richten sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

Art. 3

Verhinderung an der Arbeit Die Ausrichtung der Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Elternschaft oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

Art. 4

- Auslagen
- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit entstehen.
 - 2 Der Gemeinderat regelt die Ansätze. Er kann angemessene Jahrespauschalen oder andere Pauschalen festlegen.

Art. 5

Nebenbeschäftigungen

- 1 Nebenbeschäftigungen im Sinn dieses Reglements sind alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten mit Einschluss der Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, die nicht im Rahmen der amtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden und nicht ausschliesslich privaten Charakter haben.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen der Bundesversammlung oder dem Grossen Rat des Kantons Bern, nicht aber beiden Parlamenten gleichzeitig angehören.
- 3 Nebenbeschäftigungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind höchstens im Umfang von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche zulässig, soweit sie nicht am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden. Die als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rats aufgewendete Zeit ist anzurechnen. In jedem Fall muss die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar sein.
- 4 Nebenbeschäftigungen dürfen die unabhängige Ausübung des Amts als Mitglied des Gemeinderats nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig sind namentlich Tätigkeiten für oder gegen die Gemeinde oder für oder gegen eine Organisation, an welcher die Gemeinde massgeblich beteiligt ist oder welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllt.

Art. 6

Übergangsfrist für Nebenbeschäftigungen

Neu gewählte Mitglieder des Gemeinderats dürfen während einer Übergangsfrist von vier Monaten ab Amtsantritt ausnahmsweise über Artikel 5 Absatz 3 hinaus gehende Nebenbeschäftigungen beibehalten, wenn die Ausübung des Amts als Mitglied des Gemeinderats dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 7

Abliefern von Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, der Gemeinde Entschädigungen abzuliefern, die sie aufgrund einer Nebenbeschäftigung oder als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in anderen Unternehmungen und Organisationen erhalten, soweit diese im Kalenderjahr 25 Prozent der Bruttoentschädigung für die Tätigkeit im Gemeinderat unter Einberechnung der Teuerung, aber ohne andere Zulagen überschreiten.
- 2 Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Entschädigungen in Form von Auslagenersatz.

Art. 8

Register

- 1 Die Gemeinde führt ein Register, das Auskunft gibt über
 - a) Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats,
 - b) Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderats,
 - c) Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in andern Organisationen ausüben.
- 2 Sie veröffentlicht das Register.

Art. 9

Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, der Gemeinde die für das Register nach Artikel 8 erforderlichen Angaben unaufgefordert zu melden.
- 2 Sie legen dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft ab über die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen und über Entschädigungen nach Artikel 7.
- 3 Sie überweisen der Gemeinde jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres die nach Artikel 7 geschuldeten Beträge. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.
- 4 Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ablieferung von Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat durch Verfügung.

2. Weitere Entschädigungen**Art. 10**

Sitzungsgeld

- 1 Die Mitglieder des Parlaments sowie der ständigen und nichtständigen Kommissionen haben für die Teilnahme an ihren Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Keinen Anspruch haben
 - a) die Mitglieder des Gemeinderats und
 - b) das Personal.
- 2 Das Sitzungsgeld beträgt
 - a) für die Mitglieder des Parlaments und seiner Kommissionen 70 Franken,
 - b) für die Mitglieder anderer Kommissionen 50 Franken.
- 3 Dauert die Sitzung mehr als vier Stunden, werden 150 Prozent, dauert die Sitzung mehr als sechs Stunden, werden 200 Prozent des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ausbezahlt.

- 4 Der Gemeinderat kann ein Sitzungsgeld für weitere Gremien wie Ausschüsse und Arbeitsgruppen vorsehen.

Art. 11

Besondere
Beanspruchun
g

- 1 Der Gemeinderat kann für die Mitwirkung in besonders arbeitsintensiven Kommissionen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Jahrespauschale festlegen.
- 2 Ist mit der Tätigkeit in einer Kommission eine zusätzliche Beanspruchung ausserhalb der Sitzungen verbunden, besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Art. 12

Beigezogene
Fachpersonen

- 1 Beigezogene Fachpersonen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Artikel 10.
- 2 Der Gemeinderat kann an Stelle des Sitzungsgeldes im Einzelfall eine Stunden- oder Pauschalentschädigung festlegen oder vereinbaren.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausführungs-
bestimmungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung.
- 2 Er regelt namentlich
- a) den Ersatz von Auslagen nach Artikel 4,
 - b) Einzelheiten betreffend die Entschädigungen nach den Artikeln 10 ff., namentlich die Ansprüche nach Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 2.

Art. 14

Beiträge an die
Pensionskasse

Soweit Mitglieder des Gemeinderats, die bis zum 31. Dezember 2009 ein Vollamt bekleidet haben und bei der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz nach den für die Pensionskasse geltenden Vorschriften einen höheren als den nach den allgemeinen Bestimmungen der Pensionskasse an sich versicherten Lohn versichern lassen, übernimmt die Gemeinde die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge für die Differenz zwischen dem gemäss den allgemeinen Bestimmungen an sich versicherten neuen Lohn und dem tatsächlich versicherten Lohn für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat, höchstens aber für vier Jahre.

Art. 15

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Reglement vom 17. März 1997 über die Entschädigung der Behördemitglieder wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 8. Dezember 2008

Namens des Parlaments

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Graber

Markus Heinzer

Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder

**17. März 1997
mit Änderungen vom 16. Mai 2004**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 17. März 1997; Inkrafttreten am 1. Januar 1998 (siehe GRB 702/97 vom 20. August 1997 gestützt auf Art. 14 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 29. März 1999 (Art. 10); Inkrafttreten am 1. Juli 1999 (siehe Beschluss vom 29. März 1999).

Änderung vom 16. Mai 2004 (Art. 4, 5) durch Gemeindeordnung; Inkrafttreten am 1. Juli 2004 (siehe GRB 354/04 vom 16. Juni 2004 gestützt auf Art. 90 der Gemeindeordnung).

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 66 Ziffer 1b der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961, beschliesst folgendes

Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder

I. Gemeinderat

Art. 1

Vollamt Die Entschädigung der vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates beträgt 120% des Maximums der obersten Lohnklasse, die der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten 130%.

Art. 2

Nebenamt Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates beträgt 25% der Entschädigung eines vollamtlichen Mitgliedes.

Art. 3

Spesen Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anrecht auf Entschädigung der Spesen, die ihnen aus ihrer amtlichen Funktion erwachsen.

Art. 4

...¹

Art. 5²

Die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Entschädigungen abzuliefern, die sie als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rates sowie als Gemeindevertreter in anderen Unternehmungen und Organisationen erhalten, wenn diese 10% des Lohnes überschreiten.

¹ Aufgehoben am 16. Mai 2004

² Fassung vom 16. Mai 2004

Art. 6

Zulagen,
Lohnfortzahlung

- 1 Die nach Art. 9 des Lohnreglementes festgelegte Teuerungszulage wird allen Mitgliedern ausgerichtet, die Sozialzulagen nach Art. 11 und 12 des Lohnreglementes den vollamtlichen.
- 2 Für die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Elternschaft und der Erfüllung gesetzlicher Pflichten gelten Art. 14, 15 und 16 des Lohnreglementes sowie Art. 31 des Personalreglementes sinngemäss.

Art. 7

Funktionszulage

Nebenamtlichen Mitgliedern kann für ausserordentliche Beanspruchungen eine Funktionszulage ausgerichtet werden.

II. Andere Berechtigte

Art. 8

Behörden

Die Mitglieder der übrigen politischen Behörden erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Für besonders arbeitsintensive Ämter kann der Gemeinderat neben dem Sitzungsgeld eine Jahrespauschale festlegen.

Art. 9

Andere
Berechtigte

Anspruch auf ein Sitzungsgeld haben ebenfalls die verwaltungsexternen Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen etc., die nicht Behördencharakter haben.

Art. 10

Sitzungsgeld

- 1 Ein ordentliches Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Parlamentes und seiner Kommissionen 70 Franken, für die Mitglieder anderer Kommissionen 50 Franken. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, werden 150%, bei einer Dauer von mehr als 6 Stunden 200% ausbezahlt.³
- 2 Für den Beizug von Experten kann der Gemeinderat anstelle eines Sitzungsgeldes eine Stunden- oder Pauschalentschädigung festlegen.

³ Fassung vom 29. März 1999

³ Ist mit der Tätigkeit in Behörden oder anderen Gremien gemäss Art. 9 eine zusätzliche Beanspruchung ausserhalb der Sitzungstermine verbunden, entsteht ein angemessener Anspruch auf Entschädigung, der vom Gemeinderat einzelfallweise festgesetzt wird.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat regelt das Nähere zu Artikel 3, 5, 7, 8 und 10 in einer Weisung.

Art. 12

Übergangsrege-
lung Besitzstand

Dem amtierenden Gemeindepräsidenten wird der frankenmässige Besitzstand seiner Entschädigung für die Dauer von 4 Jahren gewährt. Im übrigen gilt Art. 22 Absatz 2 des Lohnreglementes sinngemäss.

Art. 13

Aufhebung
bestehender
Vorschriften

Art. 1–4 der Besoldungsordnung der Gemeinde Köniz vom 12.4.1989 werden aufgehoben.

Art. 14

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 17. März 1997

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Heinz Gygax

Matthias Burkhalter

**Reglement über die Gewährung
einer Abgangsentschädigung
an die vollamtlichen Mitglieder
des Gemeinderates (Abgangsreglement)**

Art. 1

Anspruch auf
Abgangs-
entschädigung

- 1 Vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates, die von ihrem Amte zurücktreten oder nicht wiedergewählt werden, haben Anspruch auf Ausrichtung einer Abgangsentschädigung durch die Gemeinde.
- 2 Wird ein Mitglied des Gemeinderates anlässlich einer Wiederwahl durch seine Partei nicht mehr nominiert, so wird sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat einer Nichtwiederwahl gleichgestellt.
- 3 Keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung haben Mitglieder des Gemeinderates, welche durch die zuständige Behörde ihres Amtes enthoben werden.
- 4 ...¹

Art. 2

Entstehung,
Untergang
und
Form des
Anspruchs

- 1 Der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz bzw. bis zum Ableben des oder der Berechtigten.²

¹ Aufgehoben am 20. September 1993

² Fassung vom 17. März 1997

**Reglement über die Gewährung
einer Abgangsentschädigung
an die Mitglieder
des Gemeinderates (Abgangsreglement)**

Art. 1

Anspruch auf
Abgangs-
entschädigung

- 1 **Mitglieder** des Gemeinderates, die von ihrem Amte zurücktreten oder nicht wiedergewählt werden, haben Anspruch auf Ausrichtung einer Abgangsentschädigung durch die Gemeinde.
- 2 *unverändert*
- 3 *unverändert*
- 4 *unverändert*

Art. 2

unverändert

Bisheriger Text

2 Abgangsentschädigungen werden in Form von Monatsrenten ausgerichtet.

Art. 3

Verhältnis
zum
Pensionskas-
senrecht

Die berufliche Vorsorge von Mitgliedern des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Köniz und des Bundesgesetzes über die berufliche Altersvorsorge (BVG).

Art. 4

Weiterdauern
der Mitglied-
schaft in der
Pensionskass
e

1 Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet in der Regel auch die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse.

2 Mitglieder des Gemeinderates, welche der Pensionskasse angehören, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amte gegenüber der Pensionskasse erklären, dass sie ihre Mitgliedschaft fortsetzen wollen.

3 Sie haben in diesem Falle sowohl die künftigen Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge an die Kasse selbst zu entrichten.

4 Die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Köniz erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 5

Kumulative
Ansprüche

Abgangsentschädigungen der Gemeinde werden zusätzlich zu allfälligen Leistungen der Pensionskasse erbracht. Vorbehalten bleibt Art. 11 dieses Reglementes.

Entwurf Gemeinderat vom 5.11.2008 (punktuelle Änderungen fett/kursiv)

Art. 3

Die berufliche Vorsorge von Mitgliedern des Gemeinderates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die beruflichen Vorsorge³ und den gemeindeeigenen Bestimmungen über die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Köniz⁴.

Art. 4

1 *unverändert*

2 Die Möglichkeit und die Modalitäten einer Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Köniz

3 *aufgehoben*

4 *aufgehoben*

Art. 5

unverändert

³ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und Ausführungserlasse

⁴ Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz und Ausführungserlasse

Art. 6

Bestimmungs-
kriterien für
die
Festlegung
der
Abgangs-
entschädigung

- 1 Die Abgangsentschädigung wird aufgrund der letzten ordentlichen Besoldung des oder der Berechtigten (ohne Berücksichtigung von Sozialzulagen) festgelegt.
- 2 Die Dauer ihrer Auszahlung richtet sich nach den vollendeten Amts- und Altersjahren des oder der Berechtigten bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

Art. 7

Abgangsentschädigung
bei
Nichtwiederwahl

- 1 Die Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl beträgt in den ersten 6 Monaten nach Ausscheiden aus dem Amte 80% und anschliessend 55% der Besoldung gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Reglementes.
- 2 Für eine Dauer von mehr als 6 Monaten wird sie nur ausgerichtet, sofern das Mitglied des Gemeinderates zumindest ein Jahr im Amte war und bei Ausscheiden aus dem Rat das 35. Altersjahr vollendet hat.

Art. 8

Abgangsentschädigung
bei
Rücktritt

- 1 Die Abgangsentschädigung bei Rücktritt (freiwillig oder wegen Amtszeitbeschränkung) beträgt 55% der Besoldung gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Reglementes.⁵
- 2 Sie wird nur ausgerichtet, sofern das Mitglied des Gemeinderates zumindest 4 Jahre im Amte war und bei Ausscheiden aus dem Rat das 35. Altersjahr vollendet hat.

Art. 6

- 1 Die Abgangsentschädigung wird aufgrund der letzten ordentlichen Besoldung des oder der Berechtigten (***einschliesslich Teuerung, aber*** ohne Berücksichtigung ***anderer Zulagen***) festgelegt.

2 *unverändert*

Art. 7

1 *unverändert*

- 2 Für eine Dauer von mehr als 6 Monaten wird sie nur ausgerichtet, sofern das Mitglied des Gemeinderates zumindest ***4 Jahre*** im Amte war und bei Ausscheiden aus dem Rat das ***40. Altersjahr*** vollendet hat.

Art. 8

1 *unverändert*

- 2 Sie wird nur ausgerichtet, sofern das Mitglied des Gemeinderates zumindest 4 Jahre im Amte war und bei Ausscheiden aus dem Rat das ***40. Altersjahr*** vollendet hat.

⁵ Fassung vom 17. März 1997

Art. 9

Dauer der
Ent-
schädigungs-
leistung

- 1 Sind die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 oder Art. 8 Abs. 2 dieses Reglementes erfüllt, so wird die Abgangsentschädigung ab Ausscheiden aus dem Amte für mindestens 12 Monate und höchstens 96 Monate ausgerichtet.⁶
- 2 Im einzelnen richtet sich die Dauer der Auszahlung nach den Tabellen im Anhang dieses Reglementes.

Art. 10

Anpassung
der
Entschädi-
gungen an
die Teuerung

Die Abgangsentschädigungen werden in gleichem Umfang und zum selben Zeitpunkt der Teuerung angepasst wie die Besoldung amtierender Gemeinderäte.

Art. 11

Reduktion der
Entschädigung
9

- 1 Hat ein ehemaliges Mitglied des Gemeinderates anderweitiges Einkommen (inklusive Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen und Vermögensertrag), so wird die Abgangsentschädigung gemäss Art. 7 oder Art. 8 dieses Reglementes soweit gekürzt, dass das gesamte Bruttoeinkommen unter Einbezug der Abgangsentschädigung höchstens die jeweils geltende Gemeinderatsbesoldung (ohne Berücksichtigung von Sozialzulagen) erreicht.⁷
- 2 Der oder die Berechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde der Gemeinde sein/ihr gesamtes Bruttoeinkommen jährlich schriftlich zu melden und ungesäumt auszuweisen. Die Einhaltung dieser Pflichten ist Voraussetzung für die Ausrichtung der Abgangsentschädigung.

Art. 9

unverändert

Art. 10

unverändert

Art. 11

- 1 Hat ein ehemaliges Mitglied des Gemeinderates anderweitiges Einkommen (inklusive Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen und Vermögensertrag), so wird die Abgangsentschädigung gemäss Art. 7 oder Art. 8 dieses Reglementes soweit gekürzt, dass das gesamte Bruttoeinkommen unter Einbezug der Abgangsentschädigung höchstens die jeweils geltende Gemeinderatsbesoldung (**einschliesslich Teuerung, aber** ohne Berücksichtigung **anderer Zulagen**) erreicht.
- 2 *unverändert*

⁶ Fassung vom 17. März 1997

⁷ Fassung vom 17. März 1997

- Art. 12**
- Ausnahme-
regelung in
Härte-
fällen
- 1 Die zuständige Behörde ist befugt, in Härtefällen die Höhe der Abgangsschädigungen abweichend von diesem Reglement festzulegen. Sie darf dabei die in Art. 7 und 8 dieses Reglementes genannten Ansätze um maximal 20% erhöhen.
 - 2 Derartige Ausnahmeregelungen sind insbesondere zulässig:
 - zur Erleichterung der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit als Selbständigerwerbender oder -erwerbende;
 - zur Überbrückung von ausserordentlichen finanziellen Nachteilen bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei Nichtwiederwahl;
 - 3 Entsprechend den im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten kann die spätere Rückerstattung von Härtefalleistungen oder deren Verrechnung mit Ansprüchen auf andere Gemeindeleistungen in der Ausnahmeregelung vorbehalten werden.

- Art. 13**
- Zuständige
Behörden
- 1 Für den Vollzug des vorliegenden Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.
 - 2 Über Ausnahmeregelungen gemäss Art. 12 dieses Reglementes ist der Geschäftsprüfungskommission des Parlamentes Bericht zu erstatten.

- Art. 14**
- Übergangs-
bestimmunge
n
- 1 Für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes bereits aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, findet das vorliegende Reglement keine Anwendung. Sie unterstehen weiterhin den Vorschriften des bisherigen Rechts.

- Art. 12**
- unverändert*

- Art. 13**
- unverändert*

- Art. 14**
- 1 *unverändert*
- Übergangs-
bestimmunge
n

Bisheriger Text

- 2 Mitglieder des Gemeinderates, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes noch im Amte sind, können innert 3 Monaten schriftlich der zuständigen Behörde erklären, dass sie weiterhin dem Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates vom 16. Oktober 1972 unterstellt bleiben wollen. Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben, so unterstehen sie dem vorliegenden Reglement.

Entwurf Gemeinderat vom 5.11.2008 (punktuelle Änderungen fett/kursiv)

- 2 *aufgehoben*
- 3 Für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und für die Amtsdauer 2010-2013 wiedergewählt worden sind, wird die bis zum 31. Dezember 2009 geleistete Amtszeit als vollamtliches Mitglied für die Berechnung der massgebenden Anzahl Amtsjahre (Art. 6 Abs. 2) angerechnet.
- 4 Für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als nebenamtliches Mitglied angehört haben und für die Amtsdauer 2010-2013 wiedergewählt worden sind, wird für die Berechnung der massgebenden Anzahl Amtsjahre (Art. 6 Abs. 2) zusätzlich zu der ab 1. Januar 2010 geleisteten Amtszeit ein weiteres Jahr angerechnet.
- 5 Die Abgangsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und die bis zum 31. Dezember 2013 zurücktreten oder für die Amtsdauer 2014-2017 nicht wiedergewählt werden, berechnet sich auf folgender Basis: Letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) im Jahr 2009 multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt bis zum 31. Dezember 2009 plus letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) vor dem Ausscheiden aus dem Amt multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt ab dem 1. Januar 2010, geteilt durch Anzahl Monate im Amt insgesamt.

Bisheriger Text

Entwurf Gemeinderat vom 5.11.2008 (punktuelle Änderungen fett/kursiv)

- Inkrafttreten
- Art. 15**
- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
 - 2 Es ersetzt das Reglement über die Gewährung einer Abgangsschädigung an vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates vom 16. Oktober 1972.
 - 3 Die Genehmigung durch die kantonale Gemeindedirektion bleibt vorbehalten.

Köniz, den 24. Mai 1993

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Daniel Zingg

Der Sekretär:

Matthias Burkhalter

- 6 Die Abgangsschädigung für bisherige Mitglieder des Gemeinderates, die bis zum 31. Dezember 2009 zurückgetreten oder für die Amtsdauer 2010-2013 nicht wiedergewählt worden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

Art. 15

unverändert

Köniz, den 24. Mai 1993

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Daniel Zingg

Der Sekretär:

Matthias Burkhalter

Zur Entstehung des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement) vom 24. Mai 1993

Im März 1992 setzte das Parlament eine Kommission mit fünf Parlamentsmitgliedern aus den Parteien EVP, SVP, CVP, FDP und SP ein. Diese Kommission hatte - unter dem Vorsitz von Herrn Hanspeter Aellig - die Aufgabe, das damals bestehende Reglement aus dem Jahr 1972 zu überarbeiten. An den Kommissionssitzungen nahmen verschiedene Experten und vom Gemeinderat Gemeindepräsident Henri Huber in beratender Funktion teil. An insgesamt fünf Sitzungen erarbeitete die Kommission einen Reglementsentwurf, der den Parlamentsfraktionen und dem Gemeinderat zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. An einer weiteren Sitzung wurden die Vernehmlassungen besprochen und der Reglementsentwurf definitiv zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Die Kommission unterbreitete dem Parlament ein neues Reglement, weil durch die Umsetzung der politischen Strukturen von K 2000 (neu 3 haupt- und 4 nebenamtliche GR-Mitglieder) völlig neue Bedingungen für die Mitglieder des Gemeinderates entstanden und das bisherige Reglement gravierende Nachteile hatte. So wies dies u.a. extreme Leistungssprünge auf, die sachlich nicht begründbar waren. Damit bestand Gefahr, dass ein Rücktritt aus finanziellen Gründen mit Rücksicht auf das Abgangsreglement statt nach politischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten geplant wurde. Der von der Kommission dem Parlament unterbreitete Reglementsentwurf wies deshalb einen linearen Leistungsverlauf auf, so dass kein Anreiz mehr bestand, z.B. noch ein oder zwei Jahre länger im Amt auszuharren, nur um dafür die doppelte oder dreifache Abgangsentschädigung zu erhalten. Der Kommission war es zudem ein Anliegen, dass Köniz über ein Reglement verfügt, das sich nicht an den Extremfällen, sondern an den Normalfällen misst. Dies sprach für ein nicht zu restriktives Reglement, damit in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs dieses nicht jegliche Attraktivität für potentielle Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten verliert.

Das Parlament genehmigte in einer ersten Sitzung das Abgangsreglement unter Vorbehalt der noch zu bereinigenden Leistungsdauertabellen. In einer zweiten Sitzung wurden auch die Tabellen verabschiedet.